

Friedhofsgebührensatzung

für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Okt.1993 (GVBl.-LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32, Seite 522) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61, Seite 698) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 2008 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg. Die dazugehörigen Friedhöfe sind in der Anlage 1 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 20.12.2006, Nr. 46) aufgeführt.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
 2. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt,
 3. der Erbe ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 80, vom 11. Juli 2000, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 46/06) außer Kraft.

Magdeburg, den

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

**Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe
der Landeshauptstadt Magdeburg vom**

Gebührenverzeichnis

I. Grabstättengebühren	EURO
(1) Erdreihengrab für die Dauer von 20 Jahren	180,00
(2) Erdwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	319,00
(3) Erdwahlgrab in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	637,00
(4) Erdgemeinschaftsanlage (EGA) einschl. Unterhaltung der Anlage	882,00
(5) Gemeinschaftsanlage für Erdwahlgrabstätten (GEW) einschl. Unterhaltung der Anlage - eine Urne je Stelle kann zusätzlich beigesetzt werden	1.611,00
(6) Urnenreihengrab für die Dauer von 20 Jahren	53,00
(7) Urnenwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	159,00
(8) Urnenwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	151,00
(9) Urnenwahlgrab in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	416,00
(10) Kindergemeinschaftsgrabanlage für Urnen (KGGA) einschl. Unterhaltung der Anlage	229,00
(11) Urnengemeinschaftsanlage (UGA) einschl. Unterhaltung der Anlage	215,00
(12) Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) einschl. Unterhaltung der Anlage und Grabmalbeschriftung	664,00
(13) Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlstellen (GAW) einschl. Unterhaltung der Anlage – bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	655,00

EURO

- | | | |
|------|--|-------|
| (14) | Kolumbarien (Grabkammer)
Nachkauf pro Jahr einschl. Unterhaltung der Anlage
- bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden | 98,00 |
| (15) | Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für
Wahlgrabstellen wird die Zeit der Nutzung
vereinbart und die Gebühr nach den
Jahresansätzen ermittelt. | |

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

- | | | |
|------|--|-----------------|
| (1) | Erdbestattungen/Erwachsene
Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung | 472,00 |
| (2) | Erdbestattung/Kind (Sarg bis zu 1,50 m)
Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung | 345,00 |
| (3) | Urnenbeisetzung
Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung | 107,00 |
| (4) | Anonyme Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlagen
UGA, UGG, KGGA | 94,00 |
| (5) | Urnenausgrabung | 132,00 |
| (6) | Umbettung einer Urne einschl. Beisetzung | 225,00 |
| (7) | vorzeitige Einebnung einer
- Erdgrabstätte
- Urnengrabstätte | 132,00
82,00 |
| (8) | Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit)
eingeebneten
- Erdgrabstätte pro Jahr
- Urnengrabstätte pro Jahr | 73,00
59,00 |
| (9) | Bestattungsservice ohne Nutzung der
Räumlichkeiten (gemäß Punkt IV) | 33,00 |
| (10) | Beisetzung ohne Angehörige (Urne) | 33,00 |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| (1) | Friedhofsunterhaltungsleistung pro Bestattung/Beisetzung
(außer für Grabstellenverkäufe im Zeitraum vom 01.06.1991 bis zum Inkraft-
treten dieser Satzung, entsprechend der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzungen.
Bei Nutzungsrechtsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/Bestattung
bei Erwerb im oben genannten Zeitraum wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR
pro Jahr erhoben.) | 614,00
30,70 |
|-----|--|-----------------|

EURO**IV. Benutzungsgebühren**

1. Benutzungsgebühren für die Feierhallen und Räume

(1)	Kapelle Hauptfriedhöfe	181,00
(2)	Kapelle Vorortfriedhöfe	90,00
(3)	Großer Abschiedsraum	86,00
(4)	Urnenabschiedsraum	77,00
(5)	Schauraum	63,00

2. Benutzungsgebühren für andere Räumlichkeiten

(1)	Kommunikationszentrum Südfriedhof pro Tag inkl. Reinigung	50,00
(2)	Kühlraum je Sterbefall/pro Tag	27,00
(3)	Kühlzellen/Bereitschaftszellen pro Monat	86,00

IV. Grabmalgebühren

(einschl. der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsüberprüfung u. späteren Beräumung)

(1)	liegende Steine/Schriftplatten	116,00
(2)	stehende Steine	185,00
(3)	Einfassungen	176,00

V. Zusatz-/Verwaltungsgebühren

(1)	Urnenversand innerhalb des Stadtgebietes	42,00
(2)	Urnenversand außerhalb des Stadtgebietes, inkl. Porto	48,00
(3)	Bereitstellung von Streugrün/je Korb	10,00
(4)	Fahrgenehmigungen/Jahresgebühr	28,00
(5)	Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je Arbeitsstunde	39,00

	EURO
(6) Nachbelegungsgebühr	28,00
(7) Gebühr für Graburkunde	9,00
Gebühr für Verlängerung der Graburkunde	28,00
(8) Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende für 3 Jahre	83,00